



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Apollon Hochschule für Gesundheitswirtschaft				
Ggf. Standort	Bremen				
Studiengang	Ernährungsmanagement				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>		
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>		
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>		
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>		
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (Vollzeit) bzw. acht (Teilzeit)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	04/2021				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht begrenzt	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.				
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>				
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.				
Verantwortliche Agentur	AHPGS				
Zuständige/r Referent/in	Georg Reschauer				
Akkreditierungsbericht vom	10.12.2020				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 Allgemeine Hinweise.....	37
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3.3 Gutachtergremium	38

4	Datenblatt	38
4.1	Daten zum Studiengang.....	38
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	40
5	Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Es ist im Sinne der Studierenden eindeutig zu klären, ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden.

Auflage 2 (Kriterium „Curriculum“): Das Praktikum muss einen ernährungsbezogenen Hintergrund aufweisen, der auch in der Praxisordnung (ggf. in den Zulassungsvoraussetzungen) fixiert wird. Die Praktikumsordnung muss in folgenden Aspekten spezifiziert werden: Was ist Gegenstand des Praktikums? Wo soll es absolviert werden? Welche Anforderungen stellt die Hochschule an die Einrichtungen und an die Betreuung innerhalb der Einrichtungen sowie an die Qualifikation der Betreuenden?

Auflage 3 (Kriterium „Personelle Ausstattung“): Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“ ist anzuzeigen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft ist eine private Hochschule, die im November 2005 in Bremen gegründet wurde. Ausgangspunkt für die Gründung war die Situation am Arbeitsmarkt, die durch einen großen Bedarf an akademisch qualifizierten Gesundheitsexpertinnen und -experten gekennzeichnet war. Die Hochschule gehört zur Klett-Gruppe, einem der führenden Bildungsunternehmen in Europa. Betreiber der Hochschule ist die „Deutsche Weiterbildungsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Stuttgart, unter deren Dach die Unternehmen der Erwachsenen- und Weiterbildung der Klett-Gruppe zusammengefasst sind. Die Hochschule bietet überwiegend Berufstätigen (ca. 90 %) die Möglichkeit der Weiterbildung in Form eines Hochschulstudiums, das mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbaren ist.

Aktuell bietet die Hochschule in drei Fachbereichen acht Bachelor- und vier Masterstudiengänge in Form eines Fernstudiums an. Derzeit sind ca. 3.900 Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Sie werden von 17 fest angestellten Professorinnen und Professoren sowie sechs wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut. Darüber hinaus ist eine Vielzahl an Lehrbeauftragten, z.T. mit Professorenstatus, für die Hochschule im Einsatz.

Der von der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Fachbereich II: Prävention und Gesundheitsförderung, angebotene Fernstudiengang „Ernährungsmanagement“ ist ein Bachelorstudiengang im Umfang von 180 CP, der berufsbegleitend konzipiert ist und sowohl in einer Voll- als auch in einer Teilzeitvariante angeboten wird.

Die Vollzeitvariante des berufsbegleitenden Fernstudiengangs ist auf eine Regelstudienzeit von 36 Monaten (pro Jahr 60 CP), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monaten konzipiert (1. Jahr 45 CP, 2. Jahr 42 CP, 3. Jahr 45 CP, 4. Jahr 48 CP). Laut Hochschule können die Studierenden ihr Fernstudium an jedem Tag des Jahres beginnen und die Dauer sowie Geschwindigkeit ihres Studiums individuell bestimmen und festlegen. Die Hochschule formuliert zwar Regelstudienzeiten, betont jedoch in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten ihre begrenzte Aussagekraft. Die Regelstudienzeit legt insbesondere den Versandrhythmus der Studienunterlagen sowie die Anzahl und die Höhe der Monatsraten der Studiengebühren fest. Laut Hochschule erhalten die Studierenden ihre Studienmaterialien bei einer Regelstudienzeit von

- 48 Monaten (Teilzeit) alle vier Monate und zahlen die Studiengebühr in 48 Monatsraten und bei einer Regelstudienzeit von
- 36 Monaten (Vollzeit) alle drei Monate und zahlen die Studiengebühr in 36 Monatsraten ab.

Die Hochschule verfügt über einen Online-Campus, über den multimedial angereicherte Studienmaterialien bereitgestellt werden. Hier kommen verschiedene Formate der Onlinelektionen zum Einsatz, beispielsweise Web-Based-Trainings, die sowohl als digitales Quizformat zur vertiefenden Überprüfung der Lerninhalte sowie als multimediale Ergänzung von Studienheften zum Einsatz kommen. Zudem werden ausgewählte Module durch Videos ergänzt, die eigens von und mit den jeweiligen Lehrenden produziert werden. Für die Lehrenden werden laut Hochschule verschiedene Anleitungen zur Erstellung digitaler Formate zur Verfügung gestellt.

Der Fernstudiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Der Arbeitsaufwand wird von der Hochschule nach den Versandrhythmen der Studienunterlagen differenziert. Der Workload gliedert sich in 150 Stunden Präsenzzeit mit Lehrveranstaltungen an der Hochschule in Bremen, 540 Stunden Praktikum, 820 Stunden virtuelle / interaktive Onlinelehre und 3.890 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist (einschließlich Praktikum und Bachelorthesis) in 24 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule gegliedert, wobei von Letzteren zwei gewählt werden müssen. Insgesamt müssen somit 26 Module erfolgreich absolviert werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachhochschulstudium gemäß § 33 Absatz 3 bis 4 des Bremischen Hochschulgesetzes erfüllen.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Gebühren betragen in der achtsemestrigen Variante 254,- Euro pro Monat (Gesamtgebühr: 11.472,- Euro), in der sechssemestrigen Variante 298,- Euro pro Monat (Gesamtgebühr: 10.728,- Euro).

Für den Fernstudiengang ist bezogen auf die Anzahl der Studienplätze keine Begrenzung vorgesehen.

Ziel des Studiums ist es, die Absolvierenden zu befähigen, eigenständig, auf Basis des Verständnisses über naturwissenschaftlich-physiologische Zusammenhänge, die Schnittstellen der öffentlichen Gesundheitsförderung und wesentliche Aspekte der Lebensmittelqualität, die rechtliche Basis und Prozesse bei der Beurteilung von Lebensmittelqualität, beratend oder gestaltend, im öffentlich oder privaten Sektor, tätig zu sein. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, spezifische Ernährungssituationen in unterschiedlichen Settings, anhand passender Konzepte, auf Basis ernährungs- und gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse, fundiert bewerten, planen, umsetzen und evaluieren zu können. Darüber hinaus werden der lebensmittelwissenschaftliche Teilaspekt der Lebensmittelqualität und das Management von Lebensmittelqualität im betrieblichen Kontext vermittelt. Den Studierenden werden grundlegende, interdisziplinäre Fach-

und Methodenkenntnisse aus den Bereichen der Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Lebensmittelwissenschaften und spezifischen Aspekten der Prävention und Gesundheitsförderung vermittelt.

Laut Hochschule befähigt die Qualifizierung die Absolventinnen und Absolventen zu einer wissenschaftlich fundierten, beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Ernährungs- und Verbraucherberatung, Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen, Qualitätsmanagement im Bereich Lebensmittel sowie zum Management öffentlicher Verpflegungsdienstleistungen/ Gemeinschaftsverpflegung.

Da für den Bereich Ernährungswissenschaften kein nationaler hochschulischer Fachqualifikationsrahmen mit festgelegten Kompetenzen vorliegt, wurden bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs insbesondere die Anforderungen des Spitzenverbandes der GKV (§ 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V) für die Anbieterqualifikation in der individuellen, verhaltensbezogenen Prävention und die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) geschaffenen Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung zugrunde gelegt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden sowohl die Vorbesprechung der Agentur mit den Gutachtenden als auch die am darauffolgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begehung des Bachelorfernstudiengangs „Ernährungsmanagement“ in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt. Aus Sicht der Gutachtenden fand die Vor-Ort-Begutachtung in einer kritisch-konstruktiven, freundlichen Atmosphäre statt.

Von den Gutachtenden positiv vermerkt werden die infrastrukturellen Rahmenbedingungen des Fernstudiengangs (insbesondere die Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten der Lernplattform „APOLLON Online-Campus“), die administrative personelle Ausstattung und die damit verbundenen sehr guten Betreuungsmöglichkeiten und -angebote für die Fernstudierenden sowie das hohe Engagement der vorgesehenen Lehrenden. Das vorgelegte Studienkonzept wurde insbesondere im Hinblick auf das Curriculum und die Qualifikationsziele, die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Studiums, das Bachelorniveau der ernährungsbezogenen Module und auch bezogen auf das Praktikum kritisch diskutiert. Dabei haben die Gutachtenden einige Mängel festgestellt und sich für mehrere Auflagen ausgesprochen.

Die Hochschule hat zur Behebung der von den Gutachtenden festgestellten Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 28.10.2020 und am 23.11.2020 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt (u.a. überarbeitetes Modulhandbuch, Kurz-Lebensläufe der Autorinnen

und Autoren Studienbriefe [insbesondere natur- lebensmittel- und ernährungswissenschaftlicher Autoren und Autorinnen], Stellenausschreibung Professur „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“, Hinweise zum Praktikum, Hinweise zur Exposé-Erstellung im Praktikum). Darüber hinaus wurde ein Gutachten einer externen Professorin für Ernährungswissenschaften zum Curriculum eingereicht. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Auflagen teilweise erfüllt sind. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend als Vollzeitstudiengang (36 Monate) oder als Teilzeitstudiengang (48 Monate) studiert werden kann (Die Hochschule formuliert zwar Regelstudienzeiten, betont jedoch in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten ihre begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Der Workload verteilt sich in der Vollzeitvariante auf 60 CP pro Studienjahr. In der auf vier Jahre angelegten Teilzeitvariante verteilt sich der Workload wie folgt: 1. Jahr 45 CP, 2. Jahr 42 CP, 3. Jahr 45 CP, 4. Jahr 48 CP.

Die APOLLON Hochschule hat sich bezogen auf den Studiengang für ein „flexibles Studien- und Prüfungsmodell“ entschieden: Studierende können ihr Studium jederzeit beginnen. Es gibt keine festgelegte Zahl an Studienplätzen. Das heißt, die Aufnahme der Anzahl an Studierenden ist nicht begrenzt. Es bestehen keine festen Kohorten von Studierenden (Semester, Jahrgänge). Es besteht kein zeitlicher Rhythmus mit festen Stichtagen. Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Die Regelstudienzeit hat damit ihre eigentliche Bedeutung verloren. Studierende studieren kontinuierlich oder können das Studium kurzfristig unterbrechen, ohne dies formal anzuzeigen. Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Präsenzprüfungen können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an sieben Prüfungsstandorten abgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Fernstudiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Der Studiengang vermittelt in erster Linie grundlegende, interdisziplinäre Fach- und Methodenkenntnisse aus den Bereichen der Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Lebensmittelwissenschaften und spezifische Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung. Die Studierenden qualifizieren sich laut Hochschule durch einen erfolgreichen Studienabschluss für Berufsfelder im Bereich der Ernährungsberatung, der Gemeinschaftsverpflegung oder des Qualitätsmanagements.

Im Rahmen der Bachelorarbeit (Modul B 180) im Umfang von 12 CP weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, innerhalb einer festgelegten Frist eine begrenzte Problemstellung mit ernährungswissenschaftlicher Relevanz selbstständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden ziel- und lösungsorientiert bearbeiten zu können. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ gemäß § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft sind:

- die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine passende fachgebundene Hochschulreife oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung durch eine bestandene Meisterprüfung gemäß § 33 Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes oder
- der Nachweis einer der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannten Vorbildung oder
- eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bei festgestellter Gleichwertigkeit oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, eine mindestens dreijährige in Bezug auf das Studium förderliche berufspraktische Tätigkeit an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, sowie eine Einstufungsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist.

Ein bestimmter Berufsabschluss im Ernährungssektor ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorfernstudiengangs „Ernährungsmanagement“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, von denen 26 studiert werden müssen.

Von den 29 Modulen sind 24 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule. Zwei der fünf Wahlpflichtmodule müssen abgeschlossen werden. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme („keine“), zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in die beiden Versandrhythmen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 25 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Fernstudiengang „Ernährungsmanagement“ grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang umfasst 180 CP. Die Vollzeitvariante des berufsbegleitenden Fernstudiengangs ist auf eine Regelstudienzeit von 36 Monate (60 CP pro Jahr), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monate konzipiert (1. Jahr 45 CP, 2. Jahr 42 CP, 3. Jahr 45 CP, 4. Jahr 48 CP). Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul B 180 „Bachelorthesis“ 12 CP vergeben. Ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon sind 150 Stunden Präsenzzeit mit Lehrveranstaltungen an der Hochschule in Bremen, 540 Stunden Praktikum / Praxis, 820 Stunden entfallen auf die virtuelle / interaktive Onlinelehre und 3.890 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Details regelt die Anrechnungsordnung der APOLLON Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der 180 CP umfassende Bachelorfernstudiengang „Ernährungsmanagement“ wird voraussichtlich im April 2021 starten. Der Studiengang liegt bislang als Konzept zur Erstakkreditierung vor. Entsprechend ist von einer Konzeptakkreditierung zu sprechen. Empirische Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung sind somit noch nicht vorhanden.

Der Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ ist ein Fernstudiengang, in dem bezogen auf das Selbststudium insbesondere mit „Studienheften“ gearbeitet wird. Die Hochschule hat für die Gutachtenden eine Liste der im Studiengang eingesetzten Studienhefte angefertigt. Sie nennt den Autor bzw. die Autorin oder das Autorenteam des jeweiligen Studienheftes, den Titel des jeweiligen Studienheftes, jeweils das Jahr der Erstellung bzw. letzten Aktualisierung (bzw. den Hinweis: befindet sich derzeit in Überarbeitung) sowie den Namen des Moduls, in dem das jeweilige Heft eingesetzt wird. Außerdem wurden den Gutachtenden im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung exemplarisch drei Studienhefte online zur Prüfung zur Verfügung gestellt: Lüders, L. (2018): Methoden der empirischen Forschung; Schütz, L.-M. (2018): Grundlagen Ernährung; Westenhöfer, J. (2018): Ernährungspsychologie.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren das Studiengangskonzept, das Modulhandbuch, die Abschlussbezeichnung, die Studienbriefe, das Praktikum, die Qualifikationsziele, die professorale personelle Ausstattung sowie die voraussichtliche Arbeitsmarktsituation für die Absolvierenden des Studienganges. Bezüglich der Wahlpflichtmodule wurde ein zu knappes Angebot festgestellt, wobei Inhalte nicht erkennbar von Grundlagenthemen bzw. Pflichtthemen für die Ernährungswissenschaft abgehoben erscheinen.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einige der vorgeschlagenen Auflagen erfüllt und diese Mängel damit behoben sind. Die ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen der Gutachtenden und ggf. ihre positiv bewertete Umsetzung im Sinne der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule finden sich unter dem jeweiligen Kriterium. Das Gutachtenden-Gremium bestätigt das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut Prüfungsordnung § 1 führt der Studiengang „Ernährungsmanagement“ durch die Vermittlung grundlegender, interdisziplinärer Fach- und Methodenkenntnisse aus den Bereichen Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Lebensmittelwissenschaften und spezifischen Aspekten der Prävention und Gesundheitsförderung sowie durch die Integration von auf das Berufsfeld für Ernährungsfachkräfte zielende Anwendungsfächern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Grundlegende Zielsetzung ist die Befähigung spezifische Ernährungssituationen in unterschiedlichen Settings, anhand passender Konzepte, auf Basis ernährungs- und gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse, fundiert bewerten, planen, umsetzen und evaluieren zu können. Darüber hinaus werden der lebensmittelwissenschaftliche Teilaspekt der Lebensmittelqualität und das Management von Lebensmittelqualität im betrieblichen Kontext vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden neben Kenntnissen über wissenschaftliche Methoden der anwendungsorientierten Forschung, frühzeitig das erlernte Wissen auf Fragen der Forschung und Praxis anzuwenden. Die Pflichtmodule werden durch berufsbezogene Schwerpunktmodule ergänzt.

Ein weiteres Ziel ist es, dass die Studierenden durch die Teilnahme an systematisch aufeinander aufgebauten kommunikationsbezogenen Präsenzseminaren Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen in verschiedenen beruflichen Settings professionell zu kommunizieren, in der Ernährungsberatung tätig zu sein, sachlich begründete Lösungsansätze für Fragestellungen zur gesunden Ernährung und Prävention von Zivilisationserkrankungen zu formulieren und diese angemessen umzusetzen. Die notwendigen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch die Seminare, Rollenspiele, Gruppenarbeit und durch die Betreuung im Rahmen der Prüfungsleistungen und auch Präsenzveranstaltungen unterstützt und gestärkt, so die Antragstellerin.

Den erweiterten Rahmen des Studiums bildet die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und das Denken und Handeln in komplexen, übergreifenden Zusammenhängen, die ihrerseits zentrale Elemente dieser Ausbildung darstellen. Hinzu kommt das Erlernen von Techniken zum lebenslangen Lernen.

Da für den Bereich Ernährungswissenschaften kein nationaler hochschulischer Fachqualifikationsrahmen mit festgelegten Kompetenzen vorliegt, wurden bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs insbesondere die Anforderungen des Spitzenverbandes der GKV (§ 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V) für die Anbieterqualifikation in der individuellen, verhaltensbezogenen Prävention und die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) geschaffenen Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung zugrunde gelegt.

Laut Hochschule befähigt die Qualifizierung die Absolventinnen und Absolventen zu einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Ernährungs- und Verbraucherberatung, Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen, Qualitätsmanagement im Bereich Lebensmittel sowie zum Management öffentlicher Verpflegungsdienstleistungen/ Gemeinschaftsverpflegung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

§ 6 Absatz 2 der Musterrechtsverordnung (MRVO) legt die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge fest. Für Studiengänge, die nicht eindeutig einer der dort genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, „richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs“. Das von den Verantwortlichen der Hochschule genannte Argument der „Markt Anerkennung“ für die Wahl der Abschlussbezeichnung ist aus Sicht der Gutachtenden nicht stichhaltig. Die „Ernährungswissenschaften“ werden gemäß § 6 Abs. 2 MRVO zu den Naturwissenschaften gezählt, da im Studium umfangreiches Wissen u.a. aus der Chemie, Biologie und Medizin erworben wird, weshalb das Studium i.d.R.

mit einem B.Sc. abgeschlossen wird. Laut Hochschule kennzeichnet den Studiengang eine „ernährungswissenschaftliche“ Ausrichtung. Aus Sicht der Gutachtenden verfügt der vorliegende, anwendungsorientiert ausgerichtete Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ jedoch über kein eindeutiges naturwissenschaftlich bzw. biomedizinisch unterlegtes Studienprofil und keine Fokussierung auf die Naturwissenschaften bzw. kein Curriculum, das die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) eindeutig rechtfertigen würde. Insofern grenzt sich der Studiengang von Bachelorstudiengängen im Bereich der „Ernährungswissenschaften“ ab, in denen die naturwissenschaftlichen Grundlagen einen bedeutenderen Stellenwert einnehmen.

Die Gutachtenden erachten es deshalb für die Vergabe der Abschlussbezeichnung B.Sc. als notwendig, das Curriculum und das darauf aufbauende Modulhandbuch mit dem Ziel zu prüfen und zu ändern, dass der naturwissenschaftliche Anteil bzw. der Erwerb eines fundierten naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagenwissen eindeutig ausgearbeitet ist. Ausreichend und grundlegend in den Inhalten sollten Mathematik, Chemie, Biochemie und Physik vertreten sein. Eine alternative Ausrichtung, ebenfalls aufbauend auf den naturwissenschaftlich-biomedizinischen Grundlagen, wären eine Akzentsetzung und damit Spezialisierung in Richtung Ernährungsberatung, in der die Prävention und die Gesundheit im Zentrum stehen, oder eine Ausrichtung in Richtung Gesundheitswirtschaft, die im vorliegenden Curriculum ebenfalls zu erkennen sind, aber jeweils stärker akzentuiert und profiliert werden könnten. Hier wäre aus Sicht der Gutachtenden die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ naheliegend. Damit zusammenhängend konnte in den Gesprächen vor Ort auch der den Gutachtenden in den Unterlagen unklar gebliebene „Zielarbeitsmarkt“ für die Absolvierenden nicht abschließend geklärt werden. Steht die „Ernährungswirtschaft“ oder die Ausrichtung auf „Gesundheitswirtschaft und Sozialwirtschaft“ in Vordergrund? Diese Fokussierungen lassen sich aus den breit ausgerichteten Modulen nach den Modulbeschreibungen nicht ableiten. Im Sinne der Neujustierung bzw. der Überprüfung und Überarbeitung des Studienkonzeptes empfehlen die Gutachtenden einschlägige externe profes-sorale Expertise einzubeziehen.

Da das komplexe Thema Ernährung derzeit „boomt“ braucht es nach Auffassung der Gutachten den angemessen qualifizierte akademische Fachkräfte im Bereich der Ernährungswissenschaften und des Ernährungsmanagements („Kenner“ bzw. „Kennerinnen“), die auch seriös Ernährungswissenschaften repräsentieren und mit fachlicher Expertise auf dem Arbeitsmarkt gesucht werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist für die Absolvierenden ein entsprechender Arbeitsmarkt vorhanden.

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ wird an der Hochschule im Sinne der Studierenden die Hoffnung verbunden, in einen Zertifizierungskurs zum/zur Ernäh-

rungsberater/-in (DGE) aufgenommen zu werden. Die Gutachtenden empfehlen den Akkreditierungsbericht der DGE vorzulegen und von Seiten der Hochschule eindeutig zu klären, ob diese „Vermutung“ tatsächlich zutrifft oder nicht.

Der Bachelorabschluss bietet grundsätzlich auch die Voraussetzung für ein anschließendes Masterstudium. Für einen forschungsorientierten Masterstudiengang ist aus Sicht der Gutachtenden aufgrund der in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen niedrigen Anteile in der Forschungsmethodenausbildung die Anschlussfähigkeit jedoch eingeschränkt.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor: Die fachliche Ausrichtung bzw. Schwerpunktsetzung des Bachelorstudiengangs mit einem entsprechend unterlegten Curriculum und mit Blick in Richtung Zielarbeitsmarkt, verbunden mit einer entsprechenden Abschlussbezeichnung sind zu klären und umzusetzen. (siehe dazu auch das nächste Kriterium) Es ist im Sinne der Studierenden eindeutig zu klären (eine Vermutung ist nicht ausreichend), ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden. Das Gutachtergremium empfiehlt bei der Überprüfung und Überarbeitung des Studienkonzeptes einschlägige externe professorale Expertise einzubeziehen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat das Curriculum des Studiengangs „Ernährungsmanagement“ mit dem Ziel, einen „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu vergeben, laut Stellungnahme und unter Hinzuziehung externer professoraler Expertise dahingehend geändert, dass der Anteil von naturwissenschaftlich-biomedizinischen und forschungsmethodischen Modulen einen deutlich höheren Stellenwert einnimmt. Nach dieser Anpassung des Curriculums entspricht der Anteil deutlich mehr als 50 % der Fachmodule. Das Curriculum verfügt nun über folgende (neue) Module:

- Einführung in die Chemie und Biochemie I: Nährstoffe und Membranen,
- Ernährungsphysiologie und Ernährungsempfehlungen,
- Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelrecht,
- Lebensmittelchemie, -analytik und Lebensmittelsicherheit,
- Biochemie II: Nährstoffaufnahme und Stoffwechsel,
- Intestinal Function: Vertiefende Aspekte der Bioverfügbarkeit von Nährstoffen.

Des Weiteren wurden auch bestehende, tendenziell ernährungswissenschaftlich fokussierte Module fachlich noch einmal differenziert, um Qualifikationsziele und Inhalte zu konkretisieren:

- Zielgruppenspezifische Ernährungslehre,
- Theorie und Praxis der Diätetik,
- Ernährungsmedizin und klinische Ernährungstherapie.

Auch wurden die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept stärker aufeinander bezogen. Zudem wurden unterschiedliche Forschungsmethoden in den Modulen deutlicher herausgearbeitet: z.B. in den Modulen „Public Health“ (Epidemiologie), „Angewandte Forschungsmethoden“, „Handlungsfelder der Prävention: Stress, Sucht, Ernährung und Bewegung“, „Zielgruppenspezifische Ernährungslehre“ und „Theorie und Praxis der Diätetik“, in denen u.a. auf die folgenden Themen jeweils kontextbezogen eingegangen wird: Erhebung des Ernährungszustands und des Ernährungswissens, Erhebungsmethoden im Bereich Ernährung, Evaluationsmethoden. Zudem wurde in das Studiengangskonzept neu integriert, dass die Studierenden während ihrer Praxisphase ein Studienkonzept (inkl. Forschungsfragen, Forschungsdesign etc.) entwickeln müssen (Transferleistung), um die zuvor erlernten, forschungsmethodischen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden.

Laut Hochschule soll der Studiengang allen Studieninteressierten offenstehen und die Möglichkeit bieten, gesundheitsbezogene Ernährungs Kompetenzen aufzubauen und diese im Sinne einer gesundheitsförderlichen Beeinflussung des Ernährungsverhaltens anzuwenden. Zentrales Anliegen des Studienganges ist es, gesundheitsbezogene Ernährungs Kompetenzen und hiermit verbunden eine anerkannte, primärpräventive Ernährungsberatung zu ermöglichen, sowie Kompetenzen zur Entwicklung, Planung und Evaluation ernährungsbezogener, gesundheitsförderlicher Maßnahmen zu initiieren. Aus Hochschulsicht wird hier ein Transfer von Ernährungs Kompetenzen in Strukturen des Gesundheits- und Sozialwesens geleistet und den nebenberuflich Studierenden die Möglichkeit gegeben, das wissenschaftlich fundierte Berufsfeld Ernährung neu zu erschließen oder in ihre bisherige berufliche Laufbahn zu integrieren. Orientiert wurde sich bei der Erstellung des Curriculums daher an Berufszweigen und Tätigkeitsfeldern, die in diesem Feld der Gesundheit und des Sozialen beheimatet sind. Zu nennen sind hier vor allem etablierte, gesundheitsbezogene Tätigkeitsfelder (z.B. bei Krankenkassen) und einige der Gemeinschaftsgastronomie zuzuordnende Arbeitsbereiche (z.B. in Pflegeeinrichtungen oder bei ambulanten Versorgern). Des Weiteren kommen auch gesundheitsbezogene Arbeitsbereiche mit Lebensmittelkontakt (z.B. Cateringunternehmen, Reha-Einrichtungen) als Zielarbeitsfelder für Absolventen/-innen in Frage.

Eine Entscheidung DGE, ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden, liegt bislang noch nicht vor.

Entscheidungsvorschlag (nach der Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Es ist im Sinne der Studierenden eindeutig zu klären, ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ handelt es sich laut Hochschule um einen grundständigen Fernstudiengang mit einer ernährungswissenschaftlichen Ausrichtung im Umfang von 180 CP. Die Studiengangbezeichnung ergibt sich laut Hochschule „aus dem abgeleiteten Berufsfeldbezug, der das Management (die Steuerung) spezifischer, individueller oder gruppengebundener Ernährungssituationen und auch konkrete, berufliche Tätigkeiten im Management von Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung oder dem Qualitätsmanagement der Ernährungswirtschaft umfasst“. Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich von insgesamt 132 CP, einen Schwerpunktbereich, in welchem zwei Schwerpunkte zu je acht CP aus fünf angebotenen Schwerpunkten zu wählen sind, eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 20 CP sowie die Bachelor-Thesis mit 12 CP. Der Studiengang ist, unter Einbeziehung des Praktikums und der Bachelorthesis, in 24 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule gegliedert, wobei von Letzteren zwei gewählt werden müssen. Insgesamt müssen 26 Module erfolgreich absolviert werden.

Folgende fünf vertiefende Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils acht CP werden angeboten: „Public Nutrition: Ernährungsmanagement in öffentlichen und privaten Einrichtungen“, „Human Resource Management: Strategische Personalplanung“, „Human Metabolism: Stoffwechsel des Menschen“, „Health Marketing: Marketing im Ernährungs- und Gesundheitssektor“, „Food Quality: Qualitätsmanagement in der Lebensmittelwirtschaft“.

Im Unterschied zu einer Präsenzhochschule, in der i.d.R. Professorinnen und Professoren die Module in konkrete Lehrveranstaltungen umsetzen, werden an der APOLLON Hochschule bzw. in einem Fernstudium vorwiegend von Lehrenden erstellte Studienhefte eingesetzt. Auch verteilen sich die auf Lehre bezogenen Aufgaben auf ein Team: Die modulverantwortlichen Lehrenden (Professoren/-innen) sind für die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des jeweiligen Studienmaterials (Studienhefte), für die Prüfungen, die Präsenzseminare und die Bewertung der Abschlussarbeiten verantwortlich. Des Weiteren rekrutieren sie geeignete Lehrbeauftragte, die als Tutoren und Prüfende die operative Durchführung des Studiums übernehmen, die Studierenden bei Fachfragen über den Online-Campus beraten sowie die Prüfungen korrigieren. Das Blended-Learning-Lernkonzept der Hochschule mit den 3.890 Stunden angeleitetem Selbststudium (eingesetzt werden neben den Studienheften, Videovorträge, Onlinevorträge, Fachbücher im E-Book-Format) ist als Anlage dem Selbstbericht beigelegt.

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Hochschule so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlichster didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf diese Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten, nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienbriefinhalten bei. Diese basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen: 1. Übungen im Kapitel, 2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u.a. als Web-Based-Quiz, 3. Einsendeaufgabe. Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Beurteilung ihrer Leistung von Seiten der Hochschule, die ihnen auch eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching-Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt.

Die Hochschule hat für die Gutachtenden eine Liste der im Studiengang eingesetzten Studienhefte angefertigt. Sie nennt den Autor bzw. die Autorin oder das Autorenteam des jeweiligen Studienheftes, den Titel des jeweiligen Studienheftes, jeweils das Jahr der Erstellung bzw. letzten Aktualisierung (bzw. den Hinweis: befindet sich derzeit in Überarbeitung) sowie den Namen des Moduls, in dem das jeweilige Modul eingesetzt wird. Außerdem wurden den Gutachtenden im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung exemplarisch drei Studienhefte online zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die Hochschule verfügt über eine „Anrechnungsordnung“, in der sowohl die „Anerkennung“ von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention als auch die „Anrechnung“ von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen geregelt ist. In der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ ist in § 18 Abs. 2 geregelt, dass außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind, in einem Umfang von bis zu 50 % auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können (vorgeschrieben in § 56 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes).

Im Studiengang ist ein 540 Stunden umfassendes Praktikum vorgesehen, für das eine hochschulweit gültige und allgemein gehaltene Praktikumsordnung vorliegt. Eine studiengangspezifische Praktikumsordnung, in der z.B. die Praxiseinrichtungen und die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden definiert sind, existiert nicht. Gemäß § 3 Abs. 2 der Praktikumsordnung können berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, für das Praktikum angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden verfügt der vorliegende Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ über kein dominant naturwissenschaftlich unterlegtes Studienprofil bzw. Curriculum, das

eine Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) rechtfertigen würde. Die Gutachtenden erachten es deshalb für notwendig das Curriculum und das darauf aufbauende Modulhandbuch entsprechend dem von der Hochschule gewünschten Profil auszurichten (siehe dazu die im vorherigen Kriterium genannten Alternativen). Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sollten stärker aufeinander bezogen werden (siehe vorheriges Kriterium).

Das Curriculum umfasst aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen.

Das Modulhandbuch entspricht nach Auffassung der Gutachtenden nicht durchgängig dem Bachelorniveau gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Dies betrifft insbesondere die Module „Ernährung und Stoffwechsel des Menschen“, „Zielgruppenspezifische Ernährungslehre“, „Lebensmittelqualität“, „Theorie und Praxis der Diätetik“, „Ernährungsmedizin und klinische Ernährungstherapie“, „Human Metabolism: Stoffwechsel des Menschen“, in denen fast ausschließlich mit „Wissen“ und „Verstehen“ die unteren Taxonomiestufen nach Bloom ausgewiesen sind und Lernziele in den Taxonomiestufen „Anwendung“, „Analyse“, „Synthese“ und „Beurteilung“ fehlen. Das als Wahlpflichtmodul angebotene Thema „Human Metabolism: Stoffwechsel des Menschen“ ist aus Sicht der Gutachtenden ein Grundthema der Ernährungswissenschaft, das im Curriculum als Pflicht angesehen sein müsste.

Das 540 Stunden umfassende Praktikum muss aus Sicht der Gutachtenden in einer studienangewandten Praktikumsordnung in folgenden Aspekten spezifiziert werden: Was ist Gegenstand des Praktikums? Wo soll es absolviert werden? Welche Anforderungen stellt die Hochschule an die Einrichtungen und an die Betreuung innerhalb der Einrichtungen sowie an die Qualifikation der Betreuenden? Aus Sicht der Gutachtenden kann erst auf Basis dieser Definitionen und Kriterien die Äquivalenz einer während des Studiums ausgeübten berufspraktischen Tätigkeit festgestellt und dann als Praktikum auf das Studium angerechnet werden.

Das didaktische Konzept des Studienganges ist für die Gutachtenden nachvollziehbar und auf das Studiengangziel hin ausgerichtet. Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Das Studium basiert auf dem Blended Learning-Konzept und bedeutet bezogen auf die APOLLON Hochschule und den Studiengang eine Kombination aus Studienmaterialien/ Studienbriefen mit anderen multimedialen Lernformaten. Für das Selbststudium relevant sind die multimedial angereicherten Studienbriefe (gedruckt, digital und hörbar), Videovorträge, Fachbücher im E-Book-Format, digitale Lernkarten und Online-Vorträge. Die Präsenzlehre spielt eine nachgeordnete Rolle (für die in Module integrierten Seminare entwickelt der verantwortlich Lehrende ein Seminarkonzept und führt die Seminare durch).

Die fünf vertiefenden Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils acht CP sind aus Sicht der Gutachtenden, abgesehen von Modul „Human Metabolism: Stoffwechsel des Menschen“, sinnvolle kleine Spezialisierungen.

Die schulischen Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden für den Bachelorstudiengang angemessen.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor: Folgende Module sind im Hinblick auf das Bachelorniveau gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und unter Beachtung der Taxonomiestufen nach Bloom zu überarbeiten: „Ernährung und Stoffwechsel des Menschen“, „Zielgruppenspezifische Ernährungslehre“, „Lebensmittelqualität“, „Theorie und Praxis der Diätetik“, „Ernährungsmedizin und klinische Ernährungstherapie“, „Human Metabolism: Stoffwechsel des Menschen“. Auch ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Auf die Überarbeitung des Curriculums im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung B. Sc. wurde zuvor bereits eingegangen. Bezogen auf die zu überarbeitenden Module teilt die Hochschule mit, dass nicht nur die zuvor angesprochenen Module, sondern das komplette Modulhandbuch umfangreich überarbeitet wurde. Dabei wurde von der Hochschule auch die Expertise einer externen Professorin in das Curriculum eingebunden (siehe auch vorheriges Kriterium). Um die naturwissenschaftlich-biomedizinischen und ernährungsphysiologischen Anteile zu stärken, wurden die diesbezüglich relevanten Module hinsichtlich der Qualifikationsziele und Modulhalte differenziert sowie anhand der Taxonomiestufen nach Bloom angepasst. Zudem wurden das Modul „Biochemie II: Nährstoffaufnahme und Stoffwechsel“ (Pflichtmodul) sowie das Modul „Intestinal Function: Vertiefende Aspekte der Bioverfügbarkeit von Nährstoffen“ (Wahlpflichtmodul) neu entwickelt. Um die lebensmittelwissenschaftlichen Kompetenzen zu differenzieren wurden die lebensmittelwissenschaftlich fokussierten Module hinsichtlich der Qualifikationsziele und Modulhalte restrukturiert und ebenfalls anhand der Taxonomiestufen nach Bloom angepasst. Auch die Literaturempfehlungen wurden übergreifend aktualisiert und überarbeitet (siehe dazu den erläuternden Vorspann im Modulhandbuch).

Die Hochschule erläutert bezogen auf das Praktikum, dass es nicht so angeboten werden kann, wie es an Präsenzhochschulen und für nichtberufsbegleitend Studierende üblich ist. Auf eine explizite Branchenvorgabe für das Praktikum wird verzichtet, da sich der Ernährungsbezug in verschiedensten Arbeitsfeldern der ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten der Studierenden wiederfindet, so die Hochschule (ist jedoch keine Zulassungsvoraussetzung; Anmerkung KK). Der Anlage „Hinweise zum Praktikum“ ist zu entnehmen, dass wer einschlägig berufstätig ist, diese Berufstätigkeit als Praktikum verwerten und als Ausgangspunkt für den Bericht zum Praktikum nehmen kann. Wer nicht berufstätig ist, muss die 540 Stunden Praktikum absolvieren. Für das

Praktikum / die Praxisphase, die eine forschungsmethodische Reflexion vorsieht, wurde ein entsprechendes Vorgaben-Paper entwickelt, das aus Sicht der Hochschule weitere Konkretisierung zum Gegenstand des Praktikums/ der Praxisphase beinhaltet. Weitere Präzisierungen befinden sich in der neu erstellten spezifischen Praktikumsordnung.

Entscheidungsvorschlag (nach der Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Das Praktikum muss einen ernährungsbezogenen Hintergrund aufweisen, der auch in der Praxisordnung (ggf. in den Zulassungsvoraussetzungen) fixiert wird. Die Praktikumsordnung muss in folgenden Aspekten spezifiziert werden: Was ist Gegenstand des Praktikums? Wo soll es absolviert werden? Welche Anforderungen stellt die Hochschule an die Einrichtungen und an die Betreuung innerhalb der Einrichtungen sowie an die Qualifikation der Betreuenden?

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Fernstudium an der APOLLON Hochschule, das durch eine Quote von 98 % an berufstätigen Studierenden gekennzeichnet ist, zeichnet sich u.a. durch eine hohe Flexibilität aus, die auch den vorliegenden Studiengang kennzeichnet: Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen. Sie bestimmen zudem die Dauer und die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Auch können sie jederzeit den vorgegebenen Versandrhythmus der Studienmaterialien beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen (dies gilt für beide Studienvarianten). Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an sieben Prüfungsstandorten abgelegt werden (auch in der Schweiz und in Österreich ist je ein Prüfungsstandort vorhanden).

Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs in einem Gesamtvolumen von 150 Stunden werden ausschließlich in Bremen an der APOLLON Hochschule durchgeführt. Die Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr angeboten (i. d. R. freitags und samstags).

Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit das Studium für sechs Monate unterbrechen können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, so die Antragsteller. Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) gewährleistet, dass die Studierenden nach ihrer Rückkehr ohne Zeitverlust weiterstudieren können. Anzumerken ist laut Hochschule, „dass diese Möglichkeit von Studierenden fast nie wahrgenommen wird, da sie bereits oft familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule eine Teilnahme an Summer Schools an. Erbrachte Leistungen im Ausland werden auf Antrag auf relevante Module anerkannt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Förderung der nationalen und internationalen Mobilität gehört zu den erklärten Zielen des Bologna-Prozesses. „Mobilitätsfenster“ für studienbezogene Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder Aufenthalte in der Praxis sind im zu akkreditierenden Studiengang durch die flexible Studienstruktur des Fernstudiums prinzipiell gegeben. Die Einrichtung spezieller Zeitfenster für die Durchführung von Auslandsaufenthalten ist demgemäß nicht erforderlich. Entsprechende Wünsche der Studierenden werden von Seiten der Hochschule unterstützt. Mit Blick

auf die i.d.R. berufstätige Klientel in den Fernstudiengängen und vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Hochschule ist davon auszugehen, dass die (Auslands-)Mobilität kaum beansprucht wird, Auslandsaufenthalte somit unrealistisch sind. Deshalb bietet die Hochschule den Studierenden ihrer Studiengänge u.a. Summer School Programme an einer Partnerhochschule an, bei der dort erbrachte Prüfungsleistungen (je nach Studiengang) anteilig auf bestimmte Module angerechnet werden können. Nach einem Auslandsaufenthalt oder einem Aufenthalt an einer inländischen Hochschule kann das Studium ohne Zeitverlust fortgesetzt werden. Ggf. im Ausland erbrachte studienrelevante hochschulische oder außerhochschulische Leistungen bzw. dabei erworbene Kompetenzen werden anerkannt bzw. auf das Studium angerechnet. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der als Fernstudiengang konzipierte Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ gliedert sich in 150 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule in Bremen, 820 Stunden Online-Lehre, 3.890 Stunden Selbststudium und 540 Stunden Praktikum. Damit liegt der von der Hochschule im Studiengang zu erbringende Lehrumfang bei insgesamt 970 Stunden. Da der Bachelorstudiengang laut Hochschule erst im April 2021 starten wird, ist eine verbindliche Festlegung des Lehrpersonals derzeit nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Studienstart nicht in Form einer festgelegten Kohorte erfolgt (kein Semesterturnus) und damit (gemäß den Erfahrungen der Hochschule) davon auszugehen ist, dass die Studierendenzahl nur langsam steigt.

Am Fachbereich II, in dem der Studiengang angesiedelt ist, sind gemäß dem „Organigramm der Modulverantwortlichen“ 22 Personen mit Modulverantwortung tätig. Laut Hochschule werden die Präsenzveranstaltungen und die Online-Lehre in allen Studiengängen der APOLLON Hochschule grundsätzlich zu 50 % von hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule mit Modulverantwortung durchgeführt (Mindestqualifikation Master bzw. Diplom). Darüber hinaus wird die Lehre von wissenschaftlich Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten erbracht, die mindestens auf Masterniveau qualifiziert sind. Laut Hochschule werden die Präsenzveranstaltungen „überwiegend von professoralen Lehrenden durchgeführt“. Die Studiengangleitung übernimmt eine promovierte Person (Dr. oec. troph.), die seit 2017 an der APOLLON Hochschule als Tutorin und Autorin für Studienmaterialien tätig ist und das Ernährungsthema im Fachbereich Prävention und Gesundheitsförderung mit aufgebaut und begleitet hat. Für diese Person hat die Hochschule eine Vertretungsprofessur geschaffen.

Die konkrete Lehre wird durch folgende Positionen verantwortet bzw. erbracht: Hauptamtliche Professoren/-innen der APOLLON Hochschule, Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragte ohne Modulverantwortung (Tutoren, Autoren und Dozenten). Die zuletzt genannte Gruppe wird von den Professorinnen und Professoren sowie von Lehrenden mit Modulverantwortung angeleitet und inhaltlich geführt.

Am 01.07.2020 hat die Hochschule in ihrer „Stellungnahme zur Erfüllung der formalen Kriterien“ eine Übersicht des Lehrpersonals nachgereicht, aus der die den jeweiligen Modulen des Bachelorstudiengangs zugeordneten Lehrenden für die vorgesehene Präsenz- und Online-Lehre

hervorgehen. Damit wird laut Hochschule deutlich, dass die Lehre bereits jetzt mit dem vorhandenen Lehrpersonal abgedeckt werden kann. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden (u.a. mit Angaben zur akademischen Qualifikation, ggf. zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu Veröffentlichungen sowie zu den Lehrgebieten) sind in einer Anlage zusammengestellt. Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören u.a. die Entwicklung von Lehrmitteln und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung etc.

Das Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter steht dafür ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Für die Weiterqualifizierung von Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Anforderungen der Lehre im Fernstudium wurde auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich eingerichtet. Hier werden die Lehrbeauftragten mit Hilfe von Onlinekationen und Web-Based-Trainings für die Online-Lehre qualifiziert. Ziel ist auch, den Lehrenden ein Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln (siehe Weiterbildungskonzept für Lehrende, Anlage 22).

Weitere Informationen zum Personal der Hochschule finden sich in den vorliegenden Jahresberichten der Hochschule (siehe dazu die drei Jahresberichte 2016, 2017, 2018 in Anlage 27).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die Struktur und den Einsatz von Lehrpersonal orientiert sich die Hochschule an den komplexen Anforderungen eines Fernstudiums. Die Aufgaben in der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich auf ein in Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team, bestehend aus den Autorinnen und Autoren der Studienhefte, Lektorinnen und Lektoren, Professorinnen und Professoren, Modulverantwortlichen, Lehrbeauftragten (zum Teil sind diese auch Professorinnen und Professoren) mit und ohne Modulverantwortung, Tutorinnen und Tutoren, welche die Studierenden fachlich begleiten und unterstützen, sowie einer Studiengangverantwortlichen mit Gesamtverantwortung, die auch für die Steuerung und Überwachung der Studienabläufe zuständig ist.

Durch die Corona-Pandemie bedingt hat sich die für die Studiengangleitung vorgesehene Besetzung einer Professur mit der Denomination „Ernährungsmanagement: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ verzögert. Deshalb ist für die Studiengangleitung bislang eine „Vertretungsprofessur“ vorgesehen. Diese hat eine promovierte Person (Dr. oec. troph.) inne, die seit 2017 an der APOLLON Hochschule als Tutorin und Autorin für Studienmaterialien tätig ist und das Ernährungsthema im Fachbereich Prävention und Gesundheitsförderung mit aufgebaut und begleitet hat. Laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort wird die Vollzeit-Professur mit der Denomination „Ernährungsmanagement: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ am Beginn des Jahres 2021 ausgeschrieben. Die Ausschreibung dieser Professur wird von den Gutachtenden im Hinblick auf die Realisierung, Strukturierung und weitere Ausgestaltung des Studienkonzeptes als notwendig erachtet und entsprechend begrüßt. Die Ausschreibung der Professur sollte vorgelegt werden. Die Gutachtenden empfehlen bei der Berufung darauf zu achten, dass die Stelle von einer erfahrenen Person mit akademischem Werdegang in Ernährungswissenschaft oder Oecotrophologie besetzt wird, wobei Expertise in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Beratung/ Kommunikation,

Therapie oder Prävention sowie Qualitätsmanagement/ Organisation zu fordern ist und Erfahrungen in der Lebensmittelwirtschaft wünschenswert sind.

Der zu akkreditierende Studiengang wird von der Dekanin des Fachbereichs „Prävention und Gesundheitsförderung“ verantwortet. 17 Personen im Studiengang tragen Modulverantwortung. Laut der Dekanin des Fachbereichs werden die Präsenzveranstaltungen und die Online-Lehre in allen Studiengängen der APOLLON Hochschule grundsätzlich zu 50 % von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule mit Modulverantwortung durchgeführt. Der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung liegt laut Hochschule im zu akkreditierenden Studiengang bei 53 %. Die 150 Stunden Präsenzveranstaltungen vor Ort in Bremen und auch die 820 Stunden virtuelle Lehre werden laut Auskunft der Hochschule überwiegend von Professorinnen und Professoren geleitet. Die für die einzelnen Module vorgesehenen Lehrenden, die aus Sicht der Gutachtenden in der Regel über eine einschlägige Qualifikation verfügen, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt.

Das Curriculum wird aus Sicht der Gutachtenden – von der Professur für die Leitungsfunktion einmal abgesehen – durch ein ausreichendes und auch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes (zum Teil professorales) Lehrpersonal in Verbindung mit einem Anteil an Lehrbeauftragten (verantwortlich für rund 50 % der Lehre) umgesetzt. Die Erfahrung aus anderen Studiengängen im gleichen Grundkonzept des Fernstudiums werden als Qualitätskriterium angesehen.

Die Gutachtenden konnten sich in dem vor Ort geführten Gespräch mit den Studierenden auch davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule gut funktioniert und dass sie von den Lehrenden in der Regel schnell und unkompliziert Rückmeldungen auf ihre Fragen oder Einsendeaufgaben erhalten. Regelmäßige Treffen der Teammitglieder, Lehrkonferenzen und Treffen der in einem Modul Lehrenden sollen einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes gewährleisten. Diese Erfahrung aus den bisherigen Studiengängen wird als sicher zu erwartendes Kriterium auch für den neuen Studiengang eingeschätzt.

Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Verwaltungspersonal sind aus Sicht der Gutachtenden ausreichend gegeben.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die für Anfang 2021 vorgesehene Ausschreibung einer Vollzeit-Professur mit der Denomination „Ernährungsmanagement: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ ist vorzulegen.

Das Gutachtergremium empfiehlt bei der Berufung darauf zu achten, dass die Stelle von einer erfahrenen Person mit akademischem Werdegang in Ernährungswissenschaft oder Oecotrophologie besetzt wird, wobei Expertise in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Beratung/ Kommunikation, Therapie oder Prävention sowie Qualitätsmanagement/ Organisation zu fordern ist.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat am 21.10.2020 eine Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“ ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine 50 % Professur, da der Studiengang erst im Frühjahr 2021 anlaufen wird. Bei der Berufung wird darauf geachtet werden, dass die Position von einer erfahrenen Person mit akademischem Werdegang in Ernährungswissenschaft oder Oecotrophologie besetzt wird, wobei Expertise in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Beratung/ Kommunikation, Therapie oder Prävention sowie Qualitätsmanagement/ Organisation eingebunden werden. Die zunächst für eine halbe Stelle ausgeschriebene Professur ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Positiv registriert wird, dass sich die Hochschule, je nach Nachfrage des Studiengangs, vorbehält, die personelle Expertise in diesem Studiengang auszuweiten. Die Besetzung der Professur sollte und wird angezeigt werden.

Eine Ausschreibung für die Denomination „Ernährungswirtschaft“, wie von den Gutachtenden zunächst angenommen, war laut Hochschule nie geplant bzw. von den Gutachtenden missverstanden worden. Entsprechend wurde dieses Missverständnis korrigiert bzw. dieser aus dem Bericht entfernt.

Entscheidungsvorschlag (nach der Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“ ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit einer Fläche von ca. 400 qm zur Verfügung. Alle Räume sind mit W-LAN ausgestattet. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der privaten Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik (HIWL), die sich in Bremen in einem Nebengebäude der APOLLON Hochschule befindet, können bei Bedarf auch deren Seminarräume und die dortige Bibliothek genutzt werden.

Die Hochschule verfügt über einen komplexen „Online-Campus“, mittels dem das Fernstudium organisiert wird. Er spielt auch in den Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle, da er das Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschule darstellt. Über den Online-Campus stehen den Studierenden umfangreiche Betreuungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu Verfügung (z.B. Anleitung für den Umgang mit dem „Campus“; multimediale Lern- und Unterstützungsmaterialien; multimedial angereicherte Studienmaterialien; Online-Vorträge etc.). Auch Organisations- und Verwaltungsleistungen, die weitgehend standardisiert sind, werden über den Online-Campus abgewickelt.

Für die Lehre und Forschung steht eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek beläuft sich derzeit auf ca. 600 Fachbücher sowie einem Fachzeitschriften-Apparat. Die Studierenden können sich über eine Online-Datenbank jederzeit darüber informieren, welche Fachbücher zum Bestand der Präsenzbibliothek gehören. Das Angebot der Präsenzbibliothek kann von Montag bis Freitag (z.T. auch samstags) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr genutzt werden. Aufgrund der temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringen Umfang genutzt. Aus diesem Grund hat die Hochschule den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer E-Bibliothek gelegt. Insgesamt haben die

Fernstudierenden derzeit Zugriff auf ca. 14.000 Fachbücher und auf über 3.500 Fachzeitschriften. Zudem stehen den Studierenden auf dem Online-Campus unterschiedliche Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, z.B. EDV-Studierhilfen, Web-Based-Trainings, Videos und Übungen im Umgang mit statistischer Software etc.

Im Bereich der Verwaltung sind 30 festangestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig. Hinzu kommen 14 studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Minijobber sowie zwei Auszubildende bzw. Praktikanten (Stand: 31.12.2018). Der Studienservice der Hochschule ist zuständig für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragen der Studierenden. Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrendenbetreuung und Pädagogik“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule im Hinblick auf die Durchführung des Fernstudiengangs über geeignete Rahmenbedingungen, d.h. eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung, ein ausreichendes und breit aufgestelltes administratives Personal (z.B. Apollon Studienservice) und eine für das Fernstudium passende Online-Lernplattform (Apollon Online-Campus), die vielfältige Möglichkeiten zur Information, Kommunikation und Organisation des Studiums bietet. Mittels der leistungsfähigen und nutzerfreundlichen digitalen Lernplattform, deren Funktionsweise den Gutachtenden vor Ort demonstriert wurde, können digitale Studienunterlagen, Web-Based-Trainings, Webinare, Lehrvideos und aktuelle Branchennews abgerufen und organisatorische Aufgaben (z. B. Klausuranmeldung, Prüfungstermine, Noteneinsicht) orts- und zeitunabhängig erledigt werden. Gleichzeitig bietet der Online-Campus die Möglichkeit zur Kommunikation und Vernetzung von Studierenden, Dozentinnen bzw. Dozenten und Tutorinnen bzw. Tutoren. In Foren können Fragen gestellt sowie Informationen und Tipps zum Fernstudium ausgetauscht werden.

Da die Studierenden in der Regel in Voll- oder Teilzeit berufstätig sind, stellt die Hochschule ihren Studierenden, neben einer kleinen Freihandbibliothek am Standort Bremen (die laut den befragten Studierenden kaum genutzt wird), über den Online-Campus eine E-Bibliothek mit ca. 14.000 digitalen Medien zur Verfügung, die einen großen Teil der Literaturbedarfe der Fernstudierenden abdecken. Darüber hinaus stellt die Hochschule den Studierenden sämtliche Lehrmaterialien (insbesondere Studienhefte), die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind, in Form von digitalen Studienpaketen zur Verfügung.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden somit hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und administrativen Ausstattung gesichert. Die Räume sind zudem behindertengerecht ausgestattet und weitgehend „barrierearm“ zugänglich. Die umfangreiche Online-Plattform ermöglicht ein flexibles Studieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsorganisation sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Paragraphen 10 bis 42 definiert und geregelt. § 16 regelt die „Arten von Prüfungsleistungen“. Alle Module werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleitung abgeschlossen. Prüfungsleistungen gemäß § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind Fernprüfungen, Präsenzprüfungen und Projektarbeiten und ggf. weitere Prüfungsarten. Als Fernprüfungen definiert sind: Fallaufgaben bzw. Fallstudien, Hausarbeiten (i.d.R. 20 Seiten) und Praktikumsberichte (i.d.R. mind. 15 bis max. 20 Seiten). Als Präsenzprüfungen definiert sind: Klausuren (i.d.R. 120 Minuten), mündliche Prüfungen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten) und Präsentationen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten). Formen der Prüfungsleistung „Projektaufgabe“ sind: Projektplan (Er erfordert eine Skizzierung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: zehn bis elf Textseiten), Projektarbeit (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: 20 Textseiten) und Projektarbeit plus (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements und eine Zusatzleistung, die aus der Aufgabenstellung hervorgeht. Frist: Erstellung innerhalb von zehn Wochen. Umfang: 20 Textseiten plus die erforderliche Zusatzleistung). Sonderformen von Projektaufgaben sind die Erstellung eines „Businessplan“ und „Gruppenprojekte“, in denen insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen wird. Hinzu kommen die Bachelorprüfung im Umfang von mind. 40 bis max. 60 Textseiten. Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Die studiengangbezogenen Prüfungen sind in den §§ 2 bis 4 der studiengangbezogenen Prüfungsordnung sowie in einer Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Im Studiengang sind bezogen auf die von den Studierenden zu absolvierenden 24 Pflicht- und zwei (von fünf) Wahlpflichtmodule insgesamt 15 Fallaufgaben, eine Fallaufgabe plus, drei Klausuren, eine Projektarbeit, ein Gruppenprojekt, eine Hausarbeit, ein Praktikumsbericht und die Bachelorarbeit als Prüfungsformen vorgesehen. Die fünf Wahlpflichtfächer, von denen zwei studiert werden müssen, werden jeweils mit einer Projektarbeit abgeschlossen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangbezogenen Prüfungsordnung bestätigt. Die spezielle Prüfungsordnung wurde am 06.04.2020 von einem Justiziar geprüft (siehe Anlage 40).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der an der Apollon Hochschule in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt. Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind definiert.

Alle Module schließen mit einer modulübergreifenden Fern- oder Präsenzprüfung ab. Präsenzprüfungen finden unter Aufsicht in einem von mehreren der Hochschule zugeordneten Prüfungszentren statt. Die Prüfungsformen und die erwarteten Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus 15 Fallaufgaben, einer Fallaufgabe plus, drei Klausuren, einer Projektarbeit, einem Gruppenprojekt, einer Hausarbeit, einem Praktikumsbericht und der Bachelorarbeit. Ein Kolloquium und explizite mündliche Prüfungen sind jedoch nicht vorgesehen. Mündlichkeit spielt aus Sicht der Gutachtenden allenfalls im „Gruppenprojekt“ eine Rolle, in dem u.a. die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Präsentation von Konzepten nachgewiesen wird. Damit sind etwa 90 % der Prüfungen

schriftliche Prüfungen. Nach Auffassung der Gutachtenden sollten jedoch in einem Studiengang, der u.a. für berufliche Tätigkeiten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherberatung qualifiziert und damit auch den Aufbau und die Entwicklung von Beratungskompetenz erfordert (Kommunikations- und Beratungs-Skills), in den dafür relevanten Modulen auch adäquate mündliche Prüfungen vorgesehen werden. Mündliche Prüfung zur Testung der sozialkommunikativen Kompetenzen können z.B. auch als Fernprüfung mittels Videokonferenz (Skype, Zoom etc.) durchgeführt werden, wobei sichergestellt sein muss, dass der Prüfling sich allein im Raum befindet und keine (nicht zugelassenen) Hilfsmittel verwendet.

Die Gutachtenden vertreten im Weiteren die Auffassung, dass das Prüfungssystem ansonsten wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und damit sicherstellen, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsdichte in den beiden Studienvarianten und auch die Möglichkeiten der Selbstüberprüfung der Lernfortschritte sind angemessen. Das Studienmaterial, das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, enthält Übungs- und Kontrollaufgaben, mit deren Hilfe die Studierenden ihren Lernfortschritt selbst überprüfen können. Darüber hinaus gibt es Einsendeaufgaben zur Leistungskontrolle. Dies ermöglicht auch ein direktes Feedback vom zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin bzw. Tutor oder Tutorin.

Bezogen auf die Bachelorthesis merken die Gutachtenden an, dass diese zwar von Seiten der Verantwortlichen in der Phase der Exposé-Erarbeitung gut vorbereitet wird, bei der Erstellung der Abschlussarbeit aber z.B. keine Begleitung in Form eines Kolloquiums vorgesehen ist. Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule bezogen auf die Erstellung der Bachelorthesis den Unterstützungsbedarf der Studierenden zu erfragen und diesem, bei Bedarf, zu entsprechen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Im Studiengang sollten in dafür geeigneten Modulen auch mündliche Prüfungen vorgesehen und durchgeführt werden. Diese sind zum Beispiel per Videochat oder Telefoninterview möglich.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule bezogen auf die Erstellung der Bachelorthesis den Unterstützungsbedarf der Studierenden zu erfragen und diesem, bei Bedarf, zu entsprechen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Laut Hochschule beinhalten Module mit kommunikativem Schwerpunkt (z.B. die Module „Kompetenzen für Studium und Karriere“; „Spezielle Aspekte der Kommunikation“; „Ernährungsberatung und Berufsethik“) Präsenzseminare, die gezielt kommunikative Fähigkeiten im beruflichen Umfeld und in der Ernährungsberatung trainieren. Durch gezielte Übungen, Rollenspiele, Live-Gruppensituationen und beispielhafte, kommunikative Szenarien aus Berufsleben und Beratungssituationen, die Teil jedes Präsenzseminars sind, erhalten Studierende die Gelegenheit, sozial-kommunikative Kompetenzen zu beobachten, zu reflektieren, zu trainieren und anhand individueller Rückmeldungen weiterzuentwickeln. Eine unter Leistungs- und Prüfungsdruck stattfindende mündliche Einzelprüfung einer Beratungsleistung verfehlt aus Sicht der Hochschule die pädagogische Intention, um gezielt sozial-kommunikative Kompetenzen zu trainieren. Ziel ist es, dass die Studierenden in Rollenspielen, Präsentationen vor einem Plenum etc. voneinander lernen können. Darauf hinzuweisen ist, dass die o.g. Seminare ausschließlich in Kleingruppen durchgeführt werden (max. 10 bis 12 Personen), um einen optimalen Lerneffekt zu erreichen. Innerhalb der schriftlichen Prüfung werden z. B. Gesprächsanalysen (schriftlich/per Video) etc. vorgenommen. Vor dem geschilderten Hintergrund erübrigt sich aus Sicht der Gutachtenden der Bedarf an mündlichen Modulprüfungen.

Die Studierenden werden laut Hochschule sehr intensiv durch unterschiedliche Medien (Online-Vorträge, Leitfaden für Abschlussarbeiten etc.) und Hilfsmittel (Checklisten, Muster-Exposé, FAQs zu wissenschaftlichen Arbeiten etc.) auf die Bachelor-Arbeit vorbereitet. Zudem bietet die Hochschule zusätzliche Repetitorien an. Auch diese Intensiv-Seminare sind auf maximal 10 Teilnehmer begrenzt, um auf die individuellen wissenschaftlichen Fragestellungen, angewandter Forschungsmethoden etc. eingehen zu können. Um die Studierenden individuell bei der Erstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeit und Thesis) zu unterstützen, durchlaufen die Studierenden zudem eine intensive Exposé-Phase (in Form eines Coaching-Prozesses). In dieser Phase findet eine ausführliche tutorielle Betreuung statt. Diesbezüglich sehen die Gutachtenden ihre Empfehlung umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag (nach der Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Besonderheiten des Fernstudiums an der APOLLON Hochschule, die damit auch für den zur Akkreditierung anstehenden Fernstudiengang gelten, in einer eigenen Anlage zusammengestellt (siehe Anlage 3).

Für den in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 48 Monaten angebotenen Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ liegt ein Studienverlaufsplan vor, der als Anlage der studiengangspezifischen Prüfungsordnung beigefügt ist (siehe Anlage 7; siehe auch Anlage 13). Hierzu ist anzumerken, dass die Begrenzung eines

Moduls auf ein Halbjahr oder auf einen Versand den Studierenden des Fernstudiengangs eine Orientierung bietet, die jedoch nicht der Realität eines jeden Studierenden entsprechen muss. Aus dem Studienverlaufsplan können die Verteilung der Module über die Semester und der pro Modul vorgesehene Workload entnommen werden. Mit Ausnahme von Modul „180.02: Kompetenzen für Studium und Karriere“, das auf zwei Semester konzipiert ist, sind alle Module gemäß vorgesehener Workload innerhalb eines Semesters abschließbar. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP. Das Praktikum ist auf 20 CP (600 Stunden) angelegt. Dabei sind 540 Stunden für die Praxis vorgesehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass prinzipiell alle Module in der jeweils dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich zu absolvieren sind. Das Fernstudium ist im „Blended Learning Modus“ konzipiert, mit 150 Stunden Präsenzlehre 820 Stunden Online-Lehre. In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Pro Studienhalbjahr sind i.d.R. (wenn die vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann) ein bis fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wird die Bachelor-Thesis oder ein Teil der Gruppenarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die fachliche Betreuung der Studierenden während den Selbststudienphasen übernehmen die Online-Lehrenden, die als Lernbegleitung und Prüfende fungieren. Diese Betreuung basiert auf der Kommunikation per E-Mail oder über die Foren auf dem Online-Campus (ausschließlich digital). Die Lehrenden geben den Studierenden Feedback zu den in den Studienheften eingebundenen optionalen Einsendaufgaben sowie zu den Noten für die Prüfungsleistungen. Darüber hinaus stehen sie für allgemeine fachliche Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Konzept der „Lerner-Orientierung“ verfolgt.

Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrendenbetreuung und Pädagogik“ zur Verfügung. Die Betreuung der Fernstudierenden erfolgt über den Online-Campus, der als Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschule fungiert (siehe Anhang 1 im Selbstbericht). Die Studierenden erhalten eine Anleitung für den Umgang mit dem Online-Campus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ ist ein berufsbegleitend angelegter Fernstudiengang, der sich laut Hochschule in Vollzeit in einer Regelstudienzeit von 36 Monaten und in Teilzeit in einer Regelstudienzeit von 48 Monaten studieren lässt. Berufsbegleitend zu studieren heißt dabei, über mehrere Jahre eine doppelte Belastung zu tragen: Beruf und Studium. Laut Auskunft der Verantwortlichen der Hochschule und der befragten Studierenden vor Ort belegen Evaluationsergebnisse aus anderen Studiengängen, für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, eine durchschnittliche Studiendauer von fünf Jahren. Die Gutachtenden nehmen weiter zur Kenntnis, dass das Fernstudium jederzeit im Jahr begonnen und unterbrochen werden kann und die Studierenden die Dauer und die Geschwindigkeit des Studiums selbst bestimmen.

Aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studierbarkeit positiv hervorzuheben sind der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus samt den sowohl in digitaler als auch in schriftlicher Form vorliegenden bzw. in Überarbeitung oder erst in Erstellung befindlichen Fernstudienbriefen sowie die von den befragten Studierenden bestätigte gute organisatorische und administrative

Betreuung durch den Studierendenservice, welcher als eine Art Schnittstelle zwischen Studierenden, Lehrenden, Lehrbeauftragten und Tutorinnen und Tutoren fungiert. Die befragten Studierenden bestätigen außerdem eine gute Betreuung per E-Mail und Telefon und, (ihrer Meinung nach) damit verbunden, eine geringe Abbruchquote in ihren Studiengängen. Das vom Serviceteam mitorganisierte Mentorinnen- und Mentoren-Konzept (Austausch zwischen erfahrenen und neuen Studierenden) und regionale Stammtische für die Studierenden tragen mit dazu bei, dass die Fernstudierenden, trotz der räumlichen Distanz, ein, von den befragten Studierenden bestätigtes Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule entwickeln und die Motivation im Studium aufrechterhalten. Zur Studierbarkeit trägt auch bei, dass die Studierenden „nur“ 150 Stunden Präsenzlehrveranstaltungen an der Hochschule in Bremen absolvieren müssen. Diese finden i.d.R. an Wochenenden statt. Aus Sicht der befragten Studierenden könnte „mehr Druck“ von Seiten der Hochschule die Studierbarkeit erhöhen bzw. die Studiendauer verkürzen. Sie äußerten auch den Wunsch, die Anzahl der Präsenzveranstaltungen in den Fernstudiengängen zu erhöhen.

Die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes sind nach Meinung der Gutachtenden für den Studiengang adäquat. Bestimmte Berufsabschlüsse im Ernährungsbereich sind keine Zulassungsvoraussetzung.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Er sollte jedoch im Zuge der Modulevaluation überprüft und ggf. angepasst werden. Die Prüfungsdichte ist nach Auffassung der Gutachtenden belastungsangemessen.

Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen von Studienberatungen individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und diesbezüglich zusätzliche Angebote an der Hochschule informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen: Sämtliche Lehrmaterialien werden auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt (Qualitätssicherung

der Studienhefte). Die Manuskripte werden nach der Erstellung lektoriert, didaktisch geprüft und von einem/einer fachlichen Gutachter/-in inhaltlich beurteilt. Die fachliche Begutachtung kann durch die Modulverantwortlichen oder externe Gutachtende erfolgen.

Für alle Module muss sichergestellt werden, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z.B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann somit konsequent Rechnung getragen werden, so die Hochschule. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegen, je nach Fach, den verantwortlichen Lehrenden und erfolgen in Zusammenarbeit mit der Studiengangentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mind. einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutoren und Tutorinnen, ggf. auch Autoren und Autorinnen statt. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche wertet die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluierungen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in einem Bericht gesammelt. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement“ sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden werden durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Akut notwendige Anpassungen (z.B. infolge von Gesetzesänderungen) fließen ohne Zeitverzögerung in die Lehre ein (z.B. durch Anpassung in den Lehrmitteln). Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen der Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im „Printing-On-Demand-Verfahren“ individuell nach dem Versandplan tagessaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils die aktuellsten Auflagen der Materialien erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zentrum des Fernstudiengangs „Ernährungsmanagement“ steht das auf 3.890 Stunden ausgelegte „angeleitete Selbststudium“, das durch 820 Stunden Online-Veranstaltungen, 150 Stunden Präsenzveranstaltungen am Hochschulstandort Bremen und das 540-stündige Praktikum ergänzt werden. Das angeleitete Selbststudium basiert maßgeblich auf den online verfügbaren und auch in Papierform an die Studierenden versendeten „Studienheften“. In den Studienheften, die ein zentrales Element für diese Form des Studiums sind, finden sich auch themenbezogene Übungen und Aufgaben für die Studierenden, die von diesen im Sinne der Überprüfung des Lernerfolgs genutzt werden können und sollen. Sie enthalten zudem jeweils eine optionale Einsendeaufgabe zur Vorbereitung auf die späteren Modulprüfungen. Die Studierenden erhalten dazu von der jeweils zuständigen Tutorin bzw. dem jeweils zuständigen Tutor eine ausführliche Stellungnahme als orientierendes Feedback.

In den in der Regel von einschlägig qualifizierten Expertinnen bzw. Experten und/oder Lehrenden erstellten Studienbriefen (z.T. sind in die Erstellung auch mehrere Autoren bzw. Autorinnen involviert), von denen drei den Gutachtenden exemplarisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, sind die einzelnen Themen und Lehr-Lern-Inhalte gemäß den disziplinären Standards des jeweiligen Faches schriftlich aufbereitet. Ihre Erstellung erfolgt auf Basis einer von der Hochschule zur Verfügung gestellten, verbindlichen Autoren- bzw. Autorinnenhandreichung, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Zum Teil werden die Manuskripte der Studienbriefe nicht nur lektoriert und didaktisch geprüft, sondern vorab auch von externen fachlichen Gutachterinnen oder Gutachtern inhaltlich auf Qualität und Aktualität geprüft. Für den Fall, dass Studienbriefe von nicht professoralen Personen verfasst werden, ist den Angaben der Hochschule zufolge sichergestellt, dass diese von professoralem Personal der Hochschule überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Die Studienbriefe und weiteren Lehrmaterialien werden laut Hochschule, wenn notwendig, aktualisiert und den Studierenden als Updates über den Online-Campus zur Verfügung gestellt und auch in der Überarbeitung der Printversion des jeweiligen Studienbriefes berücksichtigt. Dabei werden laut Hochschule der fachliche Diskurs und der Stand der Forschung auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene berücksichtigt. Da die Studienbriefe im zu akkreditierenden Fernstudiengang das zentrale Lernmedium darstellen, ist aus Sicht der Gutachtenden ihrer Weiterentwicklung bzw. Überarbeitung ein hoher Stellenwert beizumessen. Entsprechend wird empfohlen, alle Studienbriefe in einem von der Hochschule festzulegenden regelmäßigen Turnus auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Die an der Hochschule praktizierte Qualitätssicherung der Studienhefte wird von den Gutachtenden befürwortet.

Einige Studienbriefe (besonders im Bereich Ernährung), die insbesondere für die zweite Hälfte des Studiums relevant werden, sind noch in der Entwicklung bzw. in der Phase ihrer Erstellung. Vereinzelt sind auch noch die Autoren bzw. Autorinnen festzulegen. Die Gutachtenden empfehlen, sicherzustellen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Hochschule hat diesbezüglich zugesichert, dass dies auch in ihrem Interesse ist und dafür auch Sorge getragen wird. Die Gutachtenden begrüßen die diesbezügliche Zusicherung von Seiten der Hochschule.

Der Einsatz der Studienbriefe ist aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studienziele und der auf das Fernstudium ausgerichteten Didaktik nachvollziehbar und plausibel. Die Gutachtenden konnten sich zudem einen Eindruck verschaffen von der bei Bedarf schnellen Anpassbarkeit der Studienmaterialien im Online-Campus und der dem individuellen studentischen Studienverlauf angepassten Verschickung des Studienmaterials. Auch die von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuung und die an den Bedarfen der Studierenden orientierte, immer zeitnahe tutorielle Unterstützung der Studierenden in den Selbststudienphasen hat vor Ort überzeugt.

Das im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung vorgelegte Studienheft „Grundlagen Ernährung“, welches in den Modulbeschreibungen nicht aufgeführt ist, entspricht aus Sicht der Gutachtenden in fachsprachlicher Hinsicht sowie bei einigen Inhalten nicht den fachlichen Ansprüchen und muss in diesen Sinne überarbeitet und angepasst werden. Die Terminologie wie z.B. Einführung in die Ernährungs- und Lebensmittelkunde ist unüblich, die Schwerpunktsetzungen und die Reihenfolge der unter „Grundlagen der Ernährungslehre und Physiologie“ angeführten Kapitel ist unklar. Der Zusammenhang der lebensmittelbasierten Ernährungsempfehlungen mit dem Kapitel Makro- und Mikronährstoffen ist nicht ersichtlich, das Kapitel aktuelle Ernährungsempfehlungen mit den zehn Regeln der DGE sollte mit dem Kapitel Makro- und Mikronährstoffe verknüpft werden. Das Modul ist sehr breit aufgestellt und es ist nicht ersichtlich, wie mit den dargelegten Ausführungen die auf Seite eins ausgewiesenen Lernziele erreicht werden sollen. Es ist z.B. auch eine falsche Aussage, dass „keine allgemein gültigen Ernährungsempfehlungen ausgesprochen werden“ (Seite 4) können, so die Gutachtenden. Es muss Studierenden gesagt werden, was möglich ist – die vorhandene Aussage ist zu einfach und zu wenig differenziert. Es fehlt in diesem Studienbrief ein stringenter Aufbau, der die Zusammenhänge erkennbar und nachverfolgbar macht.

Die Übersicht über die Studienhefte muss aus Sicht der Gutachtenden überarbeitet und aktualisiert werden. Insbesondere in der Rubrik Autor/Autorin/Team sollten durchgängig der akademische Abschlussgrad benannt und auch die fachliche Expertise der Autoren ausgewiesen werden. Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor: Das Studienheft „Grundlagen Ernährung“ entspricht nicht dem Bachelorniveau (Stufe 6) gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und muss in diesen Sinne überarbeitet und angepasst werden. In der Übersicht über die Studienhefte sollten in der Rubrik Autor/Autorin/Team durchgängig der akademische Abschlussgrad benannt und auch die fachliche Expertise der Autoren ausgewiesen werden.

Das Gutachtergremium empfiehlt alle Studienbriefe in einem von der Hochschule festzulegenden regelmäßigen Turnus auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Laut Hochschule wird die Aktualität der Studienhefte standardmäßig geprüft. Bereits bei der Herstellung durchlaufen alle Lehrmaterialien (Studienhefte, Online-Lektionen etc.) einen Begutachtungsprozess und werden immer durch einen unabhängigen externen Gutachter bzw. durch eine Gutachterin mit einschlägig ausgewiesener Expertise nach festgelegten Kriterien begutachtet. Zudem werden die Studienhefte durch den jeweiligen Modulleiter/ professoralem Studiengangsleiter geprüft. Darüber hinaus müssen die Modulleiter i.d.R. jährlich einen Modulbericht verfassen in dem die Lehrmaterialien sowie die Prüfungsleistungen (in Rücksprache mit den involvierten Lehrenden) geprüft werden. Des Weiteren finden regelmäßige Modultreffen statt, in dem sich die

Lehrenden über die Weiterentwicklung des Moduls im laufenden Betrieb austauschen. Die Zeitpunkte werden teils flexibel gehalten, da z. B. bei akuten Anforderungen (Gesetzesänderungen etc.) festgesetzte Zeiträume kontraproduktiv sein können. Die Modulleiter sind daher vertraglich verpflichtet bei Bedarf akut und schnell zu handeln. Aktuelle Anforderungen (Studien, Gesetze etc.) werden nicht nur in den Studienheften, sondern begleitet auf den Lernelementinfoseiten zu den einzelnen Modulen sowie in den jeweiligen Modulforen positioniert und somit dem Lernenden sofort zur Verfügung gestellt. Das in der Vor-Ort-Begutachtung kritisierte Einstiegs-Studienheft zu den Grundlagen Ernährung wird aktuell überarbeitet und mit der zu besetzenden Professur abgestimmt. Die Kurzlebensläufe und jeweilige Expertise der Autorinnen und Autoren der Studienbriefe ist einer von der Hochschule vorgelegten Zusammenstellung zu entnehmen. Aus Sicht der Gutachtenden entfallen somit die empfohlenen Auflagen.

Entscheidungsvorschlag (nach der Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die APOLLON Hochschule verfügt über ein „Qualitätsmanagementkonzept“, das im Zuge der Gründung der Hochschule entworfen und seitdem stetig weiterentwickelt wurde. Grundlage ist dabei die „Ordnung zur Qualitätssicherung“. In ihr wurde das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild der Hochschule verbunden. Die Ordnung zur Qualitätssicherung gilt für die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung der APOLLON Hochschule. Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen).

Die Qualitätssicherung umfasst auch die Entwicklung der „Studienhefte“ (Konzeption, Lektorat, Produktion). Dafür verantwortlich ist die Organisationseinheit „Studienentwicklung/Verlag“. Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden. Dies gilt auch für die Integration von multi-medialen Lernelementen in die Studienhefte. Zudem werden sämtliche Lehrmaterialien auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Sie erfüllt damit zugleich auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studienhefte.

Darüber hinaus existieren Handreichungen für Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienhefte, für die Erstellung von Fallaufgaben und für die Lehrenden, die Tutoren genannt werden. Sie sollen ebenfalls zur Qualität beitragen.

Die Verantwortung für den Prozess „Evaluation/ Reporting“ obliegt gemäß Qualitätsmanagementkonzept (Anlage 14, S. 46 ff.) der Organisationseinheit „Studienorganisation“, die diesbezüglich mit anderen Einheiten in der Hochschule zusammenarbeitet.

Die für die Evaluation maßgeblichen Regelungen sind im Evaluationskonzept der APOLLON Hochschule verankert. Als Evaluationssoftware wird die „EvaSys Education Survey Automation Suite“ von Electric Paper eingesetzt. Für die Erhebung von quantitativen Informationen wird auf das hauseigene „Distance Education System“ (DEMSY) zurückgegriffen.

Mit Blick auf die Studierenden unterscheidet das Evaluationskonzept die Modulevaluation, die Seminarevaluation, themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, die i.d.R. online durchgeführt werden. Die für die Befragungen eingesetzten Fragebogen sind als Anlage dem Evaluationskonzept beigelegt (siehe Anlage 16). Die Befragung der Lehrenden zielt in erster Linie auf die Gruppe der für die Hochschule tätigen Tutoren und Tutorinnen. Da viele Tutoren und Tutorinnen daneben auch als Dozent/-in oder Autor/-in für die Hochschule tätig sind, sind auch Fragen zu diesen Tätigkeiten vorgesehen. Auch qualitative Formen der Evaluation finden statt. Dazu zählen die Modultreffen und Modulberichte der Lehrenden mit Modulverantwortung. Sie treffen dort auf die Tutoren und Tutorinnen aus ihrem Modul und erhalten Rückmeldungen zu einzelnen Studienheften und Prüfungsaufgaben. Außerdem bieten diese Treffen ein Forum zum Austausch über andere Evaluationsergebnisse (insbesondere die der Modulevaluation, aber auch der Seminarevaluation). Als weiteren Baustein innerhalb der qualitativen Evaluationen werden an der Hochschule „Teststudierende“ eingesetzt (z.B. um neu entwickelte Studienhefte Probe zu lesen, sofern das als didaktisch sinnvoll eingeschätzt wird).

Für die Evaluationen wurden Qualitätsrichtlinien eingeführt, um ev. Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Dazu wird ein Ampel-System verwendet und auf die Likert-Skalen übertragen. Für die bei der Evaluation verwendeten 5er-Skalen (1= sehr gut, 5= sehr schlecht) wurde festgelegt: Mittelwerte von 1,0 bis 2,4 erscheinen als grün (vordergründig kein Analyse-/ Handlungsbedarf), Mittelwerte von 2,5 bis 3,4 erscheinen als gelb (Analyse-/ Handlungsbedarf) und Mittelwerte von 3,5 bis 5,0 erscheinen als rot (besonderer Analyse-/ Handlungsbedarf).

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden für das Berichtswesen um quantitative und qualitative Informationen aus der Hochschule ergänzt. Die Verantwortung für den Prozess Berichtswesen liegt in den Händen der Organisationseinheit „Studienorganisation“. Hier werden die benötigten Informationen aus dem hausinternen Datenverwaltungssystem Demsy generiert bzw. aus den anderen Organisationseinheiten zusammengetragen, strukturiert aufbereitet und im regelmäßigen Turnus kommuniziert (siehe dazu auch die drei Jahresberichte 2016, 2017, 2018 in Anlage 27).

Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation sollen gemäß der Antragstellerin auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule über ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem mit klar geregelten Zuständigkeiten verfügt und damit zu erwarten ist, dass auch der zu akkreditierende Studiengang, unter Einbeziehung von Studierenden und Absolvierenden, einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Auch wurde insgesamt erkennbar, dass die dokumentierten Ergebnisse des internen Monitorings (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg, Schwundquoten, Studiendauer, Qualität der Studienhefte und Lehrmaterialien etc.) gemäß § 10 der „Ordnung zur Qualitätssicherung“ Eingang in den Prozess der Qualitätsentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge finden.

Die Qualitätssicherung und Evaluation umfasst nicht nur den Bereich Studium und Lehre (z.B. Modul- und Seminarevaluation), sondern auch themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen. Vorgesehen sind auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Verbleib der Absolvierenden.

Die befragten Studierenden berichten, dass Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und entsprechend umgesetzt wird.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei angemessen in die Evaluationsprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Thema Gleichstellung ist an der APOLLON Hochschule integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung und Steuerungsprozesse. Es ist sowohl in der Grundordnung als auch im Leitbild der Hochschule verankert. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte. Die Belange der Gleichstellung sind gemäß Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und finden im Struktur- und Entwicklungsplan Berücksichtigung. Bewerberinnen für Professuren werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen.

Zur Unterstützung der „Study-Work-Life-Balance“ bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützungsangebote an. Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden, für 12 Monate einen Elternzeitrabatt von 10 % auf jede Studienrate. Studierende, die einen Angehörigen pflegen, erhalten als finanzielle Unterstützung ebenfalls einen Rabatt. Zu den Präsenzseminaren in Bremen können Eltern eine Begleitperson mitbringen, die sich in einem separaten Raum um das Kind kümmert. Ein Wickel- und Stillraum kann ebenso in Anspruch genommen werden. Weitere Empfehlungen zu einer ausgewogenen „Study-Work-Life-Balance“ werden für alle Studierenden u.a. im Rahmen des Projekts „APOLLON Aktiv“ (Stichwort: Gesundheitsfördernde Hochschule) gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule durchgeführt. Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule („Familie in der Hochschule“). Studierende mit Behinderung können gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen.

An der Hochschule liegt der Anteil der Studentinnen an den Studierenden bei 70,4 %. Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft liegt bei 34 %. Der Anteil der Frauen in den Funktionen Team- bzw. Abteilungsleitung liegt bei 100 % (Stand: 31.12.2018).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungs- und eine Inklusionsbeauftragte. Auf der Ebene der Fernstudiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern, umgesetzt. Entsprechend ist dies auch für den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder anderen Einschränkungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Die sehr flexiblen Studienbedingungen ermöglichen es den Studierenden zudem die Anforderungen von Beruf, Studium und ggf. Familie miteinander zu vereinbaren.

Das Gebäude der APOLLON Hochschule ist „barrierearm“ ausgestaltet. Dies wird von den Gutachtenden positiv wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Gutachtenden ließen sich im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung die Möglichkeiten der Lernplattform „APOLLON Online-Campus“ demonstrieren, die in den Fernstudiengängen der Hochschule eine wichtige Schnittstelle zwischen Studierenden und Hochschule darstellt. Die Gutachtenden überzeugten dabei insbesondere die Leistungsfähigkeit und Nutzerfreundlichkeit des Online-Campus.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen
Prof. Dr. Kathrin Kohlenberg-Müller, Hochschule Fulda
Prof. Dr. Christel Rademacher, Hochschule Niederrhein, Campus Mönchengladbach
- b) Vertreter der Berufspraxis
Matthias Schielmann, Großbäckerei Harry Brot GmbH, Werksleiter Betrieb Schenefeld
- c) Studierende
Johanna Müller, Universität Passau

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	09.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	27.08.2020
Erstakkreditiert am:	./.
Begutachtung durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Kanzler und Geschäftsführer, Präsidentin und Dekanin Gesundheitswirtschaft, Dekanin Prävention und Gesundheitsförderung), Fachbereichsleitung (Studiengangleitung, Studiengangkoordinator, Dekanin Prävention und Gesundheitsförderung, Leitung Studienentwicklung/ Verlag, zwei Verantwortliche für Evaluation und Studienorganisation, Leitung Studienservice, Leitung Lehrendenkoordination), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleitung, Studiengangkoordinator, Modulleitung: Marketing, Modulleitung: Kommunikation, Dekanin Prävention und Gesundheitsförderung, Tutorin: Forschungsmethoden, Tutorin: Wissenschaftliches Arbeiten, Modulleitung: Diätetik, Leitung Studienentwicklung/ Verlag, zwei Verantwortliche für Evaluation und Studienorganisation, Leitung Studienorganisation, Leitung Prüfungs-/ Studienser-

	<p>vice, Leitung Lehrendenkoordination), Studierende (fünf Studierende aus unterschiedlichen Fernstudiengängen)</p>
<p>An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):</p>	<p>Die Gutachtenden ließen sich mittels „ZOOM“ in einer 30-minütigen Session ausführlich die Möglichkeiten der in den Fernstudiengängen der Hochschule eingesetzten hochschuleigenen Lernplattform „APOLLON Online-Campus“ demonstrieren. Sie ermöglicht u.a. den Zugriff auf den Studienplan mit Notenübersicht, Kontakte zur Studienleitung, den Modulverantwortlichen, Lehrenden, Tutoren/-innen und Kommilitonen/-innen, das Versenden von Übungsaufgaben, die den verschickten Studienmaterialien beigelegt sind. Zudem liefert sie relevante und neueste Informationen rund um Studium und Hochschule.</p>

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-

henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)